



# WGM-STEUERNEWS OKTOBER 2021

02.November 2021

## Inhalt

STEUERRECHT .....	3
ENTSCHEIDUNGEN .....	3
1. Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung .....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	3
2. Noch viele Unsicherheiten bei globaler Mindestbesteuerung .....	3
3. Ergebnisse der Sondierungen von SPD, Grünen, FDP .....	4
ARBEITSRECHT .....	5
ENTSCHEIDUNGEN .....	5
1. Kürzung Urlaubsanspruch – Kurzarbeit .....	5
2. Betriebsvereinbarung – Telearbeit – Beendigung .....	5
3. Urlaubsabgeltungsanspruch – vertragliche Ausschlussfristen .....	5
4. Wahl freizustellender Betriebsratsmitglieder – Teilfreistellungen .....	6
5. Einigungsstelle – Konzernstruktur – Konzernbetriebsrat .....	6
AUFSÄTZE .....	7
6. Die Einigungsstelle nun auch als neue Vermittlungsstelle – Macht das Sinn? .....	7
7. Die Kosten des Betriebsrats gem. § 40 BetrVG aus dem Blickwinkel des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes .....	7
8. Ansprüche des Arbeitgebers auf Entschädigungsleistungen aufgrund von Flug- oder Zugverspätungen auf Dienstreisen .....	8
9. Förderung der Geschlechtergerechtigkeit durch FüPoG II und Stay-On-Board-Regelung .....	8

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	9
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	9
1. Starkes drittes Quartal auf dem IPO-Markt – vor allem in Europa.....	9
2. Deutsche Konzerne übertreffen eigene Erwartungen – Zahl der Prognoseanhebungen steigt auf Rekordniveau .....	9
3. Deutsche Familienunternehmen verlieren bei der jungen Generation an Strahlkraft .....	9
4. Jeder zweite Mittelständler derzeit von Lieferengpässen betroffen .....	10
5. Langsamere Globalisierung erfordert Anpassung der Wachstumsstrategien deutscher Unternehmen .....	10
AUFSÄTZE .....	11
6. Umsetzungspflichten für Unternehmen aus der EU-Whistleblowing-Richtlinie .....	11
WIRTSCHAFTSRECHT .....	11
ENTSCHEIDUNGEN.....	11
1. Nach Brexit – kein Fortbestand der Parteifähigkeit einer britischen Limited .....	11
2. Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung .....	12
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG .....	12
3. Das Einheitliche Patentgericht kommt .....	12

# STEUERRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### 1. Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Bei verheirateten aber dauernd getrennt lebenden Elternteilen kann die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem auf den anderen Elternteil nicht allein auf den Antrag eines Elternteils gestützt werden.
2. Die Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet aus, wenn der Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachgekommen ist.
3. Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf scheidet aus, wenn das Kind bereits volljährig ist oder bei dem Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, gemeldet ist.
4. Bei nicht zusammenveranlagten Elternteilen ist für die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG dem Anspruch auf Kindergeld die Differenz zwischen der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen ohne Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gegenüberzustellen.
5. Führt die Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass die Freibetragsgewährung für den Steuerpflichtigen günstiger ist, ist die Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs erst nach Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften durchzuführen, mit der Folge, dass sich aus dem hinzugerechneten Kindergeldanspruch bei Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften kein zusätzliches Verrechnungspotenzial ergibt.

BFH, Urteil vom 14.4.2021 – III R 34/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/uebertragung-kindbedingter-Freibetraege-Familienleistungsausgleich-beim-Eingreifen-von-Steuerermassigungsvorschriften-Guenstigerpruefung-42939>

## VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

### 2. Noch viele Unsicherheiten bei globaler Mindestbesteuerung

“Die internationale Einigung zur Einführung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung ist ein guter erster Schritt – aber es gibt noch zu viele Unsicherheiten. Für einen echten Durchbruch müssen die konkrete Ausgestaltung und grundlegende Kriterien geklärt werden. Erst dann wird sich zeigen, ob wirklich alle Staaten zusammenstehen und die Einigung hält, was sie verspricht. Derzeit ist beispielsweise noch weitestgehend unklar, wie sich die Bemessungsgrundlage der Mindestbesteuerung errechnet. Dies ist allerdings ein elementarer Schritt zur Bestimmung der Steuerlast. Solange bei unseren Unternehmen noch so große Unsicherheit herrscht, kommen jede Einigungseuphorie oder Jubelrufe zu früh”, warnt Bayerns Finanz- und Heimatminister Albert Füracker.

“Neben der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen, brauchen wir eine Ausgestaltung, die eine Mehrfachbelastung vermeidet. Gleichzeitig muss doch spätestens jetzt Jedem klar sein, dass Deutschland dringend eine umfassende Unternehmenssteuerreform braucht. Wir müssen die Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau im Bereich von 25 Prozent senken. Hier hat der geschäftsführende Bundesfinanzminister Olaf Scholz in seiner Amtszeit nichts getan! Auch das bekannt gegebene Sondierungsergebnis für eine Ampel-Koalition eröffnet der deutschen Wirtschaft leider keine Perspektive, dass Deutschland international wettbewerbsfähige Unternehmenssteuersätze bekommt”, so Füracker.

Die erneute Verständigung von nunmehr insgesamt 136 Staaten sieht als Basis zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ein Zwei-Säulen-Modell vor, das ab 2023 in Kraft treten soll: Neuverteilung der Besteuerungsrechte an profitablen multinationalen Unternehmen durch Teilhabe der involvierten Marktstaaten sowie eine globale effektive Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent.

Nicht allein die digitalisierte Wirtschaft steht im Fokus des neuen Steuerkonzepts. Von der Steuerreform werden die größten und profitabelsten Konzerne fast aller Branchen betroffen sein.

### 3. Ergebnisse der Sondierungen von SPD, Grünen, FDP

SPD, Grüne und FDP haben in der vorletzten Woche die Ergebnisse ihrer Sondierungsgespräche vorgelegt und folgend beschlossen, Koalitionsgespräche aufzunehmen. Die Ergebnisse der Sondierungen sehen im Bereich der Finanz- und Steuerpolitik im Wesentlichen folgende Verständigungen vor:

- Im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenbremse sollen die nötigen Zukunftsinvestitionen gewährleistet werden, insbesondere in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie in die Infrastruktur.
- Zusätzliche Handlungsspielräume wollen die Verhandlungspartner dadurch gewinnen, dass Haushalte auf überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben überprüft werden.
- Der Kampf gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung soll intensiviert werden.
- Die Verhandlungspartner wollen sich weiter aktiv für die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung einsetzen.
- Neue Substanzsteuern werden nicht eingeführt. Steuern wie die Einkommen-, Unternehmen- oder Mehrwertsteuer werden nicht erhöht.
- Für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung sind „Superabschreibungen“ festgehalten.

Es bleibt damit steuerpolitisch zusammengefasst im Kern beim eingeschlagenen Kurs. Keine Entlastungen, aber auch keine weitere Substanzbesteuerung. Impulse könnten allenfalls die in Aussicht gestellten, verbesserten Abschreibungen setzen. Eine Unternehmensteuerreform steht leider nicht auf der Agenda. Unternehmen müssen sich jedoch mit den Fragen internationaler Mindeststeuern befassen. Finanzpolitisch bleibt die Schuldenbremse bestehen. Zugleich haben sich die Parteien jedoch auf die massive Ausweitung von Investitionen und weitere milliardenschwere Ausgaben in der Umwelt- und Sozialpolitik verständigt. Wie diese finanziert werden sollen, bleibt noch zu klären. Begrüßenswert ist zumindest ein beschleunigter und hoffentlich spürbarer Bürokratieabbau. Ein wichtiges Beispiel ist die Frage der steuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen im Geschäftsleben.

# ARBEITSRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### 1. Kürzung Urlaubsanspruch – Kurzarbeit

#### LEITSATZ

Für Zeiträume, in denen Arbeitnehmer aufgrund konjunktureller Kurzarbeit "Null" keine Arbeitspflicht haben, ist der jährliche Urlaubsanspruch anteilig zu kürzen.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.3.2021, 6 Sa 824/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuerzung-Urlaubsanspruch-Kurzarbeit-42953>

### 2. Betriebsvereinbarung – Telearbeit – Beendigung

#### LEITSATZ

1. Eine Regelung in einer Betriebsvereinbarung über alternierende Telearbeit, die für beide Parteien des Arbeitsvertrages eine Beendigung der Telearbeit mit einer Frist von drei Monaten vorsieht und die Wirksamkeit der Beendigungserklärung seitens des Arbeitgebers an das Vorliegen eines betrieblichen Grundes knüpft, stellt die wirksame Vereinbarung eines Teilkündigungsrechtes dar.

2. Die Übernahme dieser Regelung in die Vereinbarung der Parteien des Arbeitsvertrages über die alternierende Telearbeit nimmt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die alternierende Telearbeit durch eine Versetzung nach § 106 GewO zu beenden, erlaubt ihm aber die Teilkündigung der Vereinbarung über alternierende Telearbeit bei Vorliegen eines betrieblichen Grundes. Auf eine soziale Rechtfertigung der Teilkündigung nach dem KSchG kommt es nicht an.

LAG Nürnberg, Urteil vom 11.5.2021 – 7 Sa 289/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsvereinbarung-Telearbeit-Beendigung-42972>

### 3. Urlaubsabgeltungsanspruch – vertragliche Ausschlussfristen

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Art. 31 Abs. 2 GRC und die Richtlinie 2003/88/EG schließen die Möglichkeit nicht aus, den Anspruch auf Urlaubsabgeltung durch vertragliche Ausschlussfristen einer zeitlich befristeten Geltendmachung zu unterwerfen (Rn. 10).

2. Eine vertragliche Ausschlussfristenregelung, die entgegen § 202 Abs. 1 BGB die Haftung wegen Vorsatzes begrenzt, ist insgesamt unwirksam, wenn sie insoweit nicht teilbar ist. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen unter Aufrechterhaltung des Vertrags im Übrigen (§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) (Rn. 15 ff.; Rn. 25 ff.).

3. Einer nach § 202 Abs. 1 BGB unwirksamen Ausschlussfristenregelung können das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anwendung von § 310 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 BGB keine Geltung verschaffen (Rn. 28).

4. Nimmt eine als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Verfallklausel allein "Ansprüche aus unerlaubter Handlung" aus ihrem Anwendungsbereich aus, kann der durchschnittliche Vertragspartner des Verwenders regelmäßig nicht annehmen, der Ausnahmetatbestand erfasse auch Haftungsansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragspflichtverletzung (Rn. 18 ff.).  
BAG, Urteil vom 9.3.2021 – 9 AZR 323/21

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Urlaubsabgeltungsanspruch-vertragliche-Ausschlussfristen-42982>

#### 4. Wahl freizustellender Betriebsratsmitglieder – Teilfreistellungen

##### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Ein Beschluss des Betriebsrats nach §33 BetrVG erfordert grundsätzlich eine Abstimmung über einen bestimmten Antrag. Eine stillschweigende Beschlussfassung gibt es nicht (Rn. 21).
2. Nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BetrVG können Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern auch in Form von Teilfreistellungen erfolgen. Die freizustellenden Betriebsratsmitglieder werden vom Betriebsrat aus seiner Mitte nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Vor der Wahl von teilweise freizustellenden Betriebsratsmitgliedern bedarf es keines Beschlusses des Betriebsrats über die Zulässigkeit von Teilfreistellungen (Rn. 26).
3. Auf den Vorschlagslisten für die Freistellungswahl sind entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 WO die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer aufzuführen. Das gilt auch für Bewerber, die nicht für eine Voll-, sondern für eine Teilfreistellung kandidieren. Es können keine Bewerberpaare vorgeschlagen werden (Rn. 33 ff.).
4. Bei der Aufteilung von Vollfreistellungen in Teilfreistellungen kommt derjenigen Vorschlagsliste das Bestimmungsrecht zu, der die Vollfreistellung zufallen würde (Rn. 33).

BAG, Beschluss vom 24.3.2021, 7 ABR 6/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Wahl-freizustellender-Betriebsratsmitglieder-Teilfreistellungen-42729>

#### 5. Einigungsstelle – Konzernstruktur – Konzernbetriebsrat

##### LEITSÄTZE

1. Entscheidet sich die Konzernobergesellschaft, allen Mitarbeitern weltweit eine einheitliche Corona-Prämie zukommen zu lassen, ist für die Festlegung der Verteilungsmaßstäbe nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG grundsätzlich der Konzernbetriebsrat zuständig.
2. Existiert kein Konzernbetriebsrat, weil im Geltungsbereich des BetrVG nur ein einziger Betrieb einer Konzerntochter vorhanden ist, ist die Verlagerung des Mitbestimmungsrechts auf den Betriebsrat dieser Tochter zumindest nicht offensichtlich aus Rechtsgründen ausgeschlossen.
3. Dies gilt erst recht dann, wenn die Konzernobergesellschaft gleichzeitig als Komplementärgesellschaft der – den in Deutschland gelegenen Betrieb führenden – Konzerntochter fungiert. In dieser Konstellation kann von "fehlender Einflussmöglichkeit" der Konzerntochter (hierauf stellt BAG v. 12.06.2019, 1 ABR 57/17, ab) nicht ausgegangen werden.
4. Eine andere Betrachtung könnte zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Aushöhlung der Mitbestimmungsrechte führen.
5. Im Verfahren nach § 100 ArbGG ist die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung durch entsprechenden Betriebsratsbeschluss festzustellen – der Offensichtlichkeitsmaßstab des § 100 Abs. 1 S. 2 ArbGG gilt hierfür nicht.

6. Das Gericht ist nicht gehalten, den vom Antragsteller vorgeschlagenen Vorsitzenden auszuwählen; es kann auch ohne substantiierte Einwendungen des weiteren Beteiligten gegen die Person des Vorgeschlagenen eine andere geeignete Person einsetzen.

LAG Nürnberg, Beschluss vom 21.6.2021 , 1 TaBV 11/21

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Einigungsstelle-Konzernstruktur-Konzernbetriebsrat-42890>

## AUFSÄTZE

### 6. Die Einigungsstelle nun auch als neue Vermittlungsstelle – Macht das Sinn?

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.6.2021 (BGBl. I, 1762) hat der Einigungsstelle durch § 96 Abs. 1a BetrVG eine neue funktionale Ergänzung beschert, die nicht in das innerbetriebliche Konfliktlösungssystem und nicht zur Systematik der Einigungsstelle passt. Der Autor zeigt auf, dass diese Neuregelung wenig effektiv sowie zeit- und kostenaufwendig ist, zumal es auch außerhalb des BetrVG ausreichend Konfliktlösungsverfahren im Sinne der Alternative/Appropriate Dispute Resolution (ADR) gibt, die verfahrensoptimiert genutzt werden können.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 7. Die Kosten des Betriebsrats gem. § 40 BetrVG aus dem Blickwinkel des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes

In Anbetracht der Vermögenslosigkeit des Betriebsrats ist die Kostentragungspflicht nach § 40 BetrVG den Arbeitgebern zugeschrieben. Kurz und knapp hat der Gesetzgeber dort festgehalten, dass der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt. Dies führt zwangsläufig zu Problemen in der Praxis, die nicht selten von Arbeitsgerichten zu klären sind. So einfach die Ausgangslage zu sein scheint, so schwierig ist die Umsetzung im Verhältnis Betriebsrat-Arbeitgeber. Einhergehend mit der Corona-Pandemie und der damit nachvollziehbaren und gebotenen Vorsicht bei Präsenzveranstaltungen wurde zwischenzeitlich § 129 BetrVG eingeführt, der es Betriebsräten mitunter erlaubte Betriebsratssitzungen als Video- bzw. Telefonkonferenzen abzuhalten. Durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz kam es u. a. zu Änderungen, die die virtuelle Beschlussfassung von Betriebsräten (§ 30 BetrVG) betreffen. Neben § 40 BetrVG finden sich noch zwei weitere Anspruchsgrundlagen, für die jeweils unterschiedliche Regelungen gelten und die sich gegenseitig ausschließen. So können Betriebsräte die Zuziehung von Sachverständigen gem. § 80 Abs. 3 BetrVG verlangen (lex specialis Regelung zu § 40 BetrVG, in den Fällen, in denen es nicht um die rechtliche Vertretung des Betriebsrates im Verfahren vor der Einigungsstelle bzw. vor den Arbeitsgerichten geht). Dazu kommt § 111 BetrVG, das Recht des Betriebsrates einen Berater hinzuziehen, wenn eine Betriebsänderung im Unternehmen ansteht und dieses Unternehmen mehr als 300 Arbeitnehmer vorweisen kann. Der folgende Beitrag soll als Arbeitshilfe im Umgang mit § 40 BetrVG für die Betriebsparteien dienen.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 8. Ansprüche des Arbeitgebers auf Entschädigungsleistungen aufgrund von Flug- oder Zugverspätungen auf Dienstreisen

Großflächige Flug- und Zugverspätungen erscheinen in Zeiten der Corona Krise wie Geschichten aus vergangenen Zeiten. Mit der sukzessiven Wiederaufnahme des Flug- und Zugbetriebs werden aber auch die Fragen der Entschädigungsansprüche von Flug- und Fahrgästen bei Verspätungen wieder zu den alltäglichen Fragen der Verkehrsbetriebe gehören. Auch wenn nach der Corona Krise absehbar ist, dass Dienstreisen weniger werden, bleiben die potentiellen Erstattungsbeiträge beachtlich. In diesem Zusammenhang werben insbesondere Online Portale unter dem Header des Verbraucherschutzes für die Geltendmachung und Abwicklung der Ansprüche der von den Verspätungen betroffenen Reisenden mit dem Hinweis, dass die nicht unerheblichen Entschädigungen nur den Fluggast selbst, also dem Arbeitnehmer persönlich und nicht dem Unternehmen zustehen, locken diese Portale mit ihren Dienstleistungen. Hinzu kommt, dass die Entschädigungen als Schadensersatzzahlungen sozial- und steuerfreies Entgelt sind und damit nochmals an Attraktivität für den Arbeitnehmer gewinnen. Nicht selten handelt es sich bei den anspruchsberechtigten Reisenden um Dienstreisende, deren Arbeitgeber die Kosten der Dienstreise übernommen haben und die Reisezeit als Arbeitszeit vergüten. Insoweit stellt sich die Frage, ob der Anspruch auf Entschädigung tatsächlich dem Arbeitnehmer persönlich oder dem Arbeitgeber zusteht bzw. welche Möglichkeiten der Arbeitgeber hat, an die Entschädigungszahlungen zu gelangen.

### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 9. Förderung der Geschlechtergerechtigkeit durch FüPoG II und Stay-On-Board-Regelung

Am 12.8.2021 ist das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II) in Kraft getreten. Mit der Fortentwicklung des ersten Führungspositionengesetzes von 2015 (FüPoG I) soll die Geschlechtergerechtigkeit in den Vorstandsgremien und der Anteil von Frauen in Führungspositionen deutscher Unternehmen der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst gestärkt werden. Der Gesetzgeber reagiert damit auf den niedrigen Frauenanteil in Führungspositionen börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen. Eine wesentliche Neuregelung ist die Einführung eines Mindestbeteiligungsgebots für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern in großen deutschen Unternehmen. Der Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen, die mit dem FüPoG II einhergehen, geben.

### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.



## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

### 1. Starkes drittes Quartal auf dem IPO-Markt – vor allem in Europa

Der weltweite IPO-Markt präsentierte sich auch im dritten Quartal in guter Verfassung: Insgesamt wagten zwischen Juli und September weltweit 547 Unternehmen den Sprung aufs Parkett – 23 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Das Emissionsvolumen stieg um elf Prozent auf 106 Mrd. US-Dollar. Das stärkste Wachstum wurde wie schon im Vorquartal in Europa registriert: Im Vergleich zum dritten Quartal 2020 hat sich die Zahl der Börsengänge an europäischen Börsen von 37 auf 85 mehr als verdoppelt, das Emissionsvolumen stieg von 6,3 auf 11,6 Mrd. US-Dollar (plus 83 %). Die meisten Börsengänge wurden zwar erneut in China (einschließlich Hongkong) registriert, dort entwickelte sich das IPO-Geschehen aber schwächer als im sehr starken Vorjahr: Im Reich der Mitte wagten im dritten Quartal 151 Unternehmen den Schritt an die Börse, das waren 30 % weniger als im Vorjahr. Das Emissionsvolumen sank um 28 % auf 33,8 Mrd. US-Dollar. In den USA entwickelte sich das IPO-Geschehen uneinheitlich: Zwar stieg die Zahl der Börsengänge um 25 % auf 105, das Emissionsvolumen schrumpfte aber um vier Prozent auf 32,2 Mrd. US-Dollar. Das sind Ergebnisse des aktuellen IPO-Barometers des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY (Ernst & Young).

### 2. Deutsche Konzerne übertreffen eigene Erwartungen – Zahl der Prognoseanhebungen steigt auf Rekordniveau

Die gute Entwicklung der deutschen Konzerne übertrifft ihre eigenen Erwartungen: Im bisherigen Jahresverlauf – Januar bis August – wurden von den insgesamt 309 im Prime Standard gelisteten Unternehmen 243 sog. Gewinn- oder Umsatzerwartungen veröffentlicht – also Meldungen, denen zufolge die zuvor veröffentlichten Prognosen voraussichtlich übertroffen werden. Damit gab es in Deutschland bereits nach acht Monaten mehr Positivkorrekturen als in jedem Gesamtjahr seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2011. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum, als von Januar bis August nur 87 derartige Meldungen gezählt wurden, stieg die Zahl der entsprechenden Meldungen um 179 %. Gleichzeitig sank die Zahl der Umsatz- oder Gewinnwarnungen, also negativer Prognosekorrekturen, um 83 % von 172 auf 29. 53 % der im Prime Standard gelisteten Unternehmen haben im bisherigen Jahresverlauf mindestens einmal ihre eigene Jahresprognose heraufgesetzt – nur 9 % korrigierten die Prognose nach unten. Das sind Ergebnisse einer aktuellen Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY, die veröffentlichungspflichtige Korrekturen an Gewinn- und Umsatzprognosen in den Jahren 2011 bis einschließlich August 2021 untersucht. Für die Analyse wurden alle 309 Unternehmen aus dem Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse betrachtet. Es galt die Zusammensetzung der Indizes zum Stand 30.8.2021.

### 3. Deutsche Familienunternehmen verlieren bei der jungen Generation an Strahlkraft

Der Wettbewerb um junge Talente auf dem Arbeitsmarkt dürfte für deutsche Familienunternehmen künftig noch schärfer werden als er ohnehin schon ist: Ausgerechnet in der Zielgruppe der 18–29-Jährigen – stark umworben in Zeiten des Fachkräftemangels – genießen Familienunternehmen ein spürbar schlechteres Image als bei deren Eltern oder Großeltern. Lediglich 61 % der jungen Genera-

tion halten Familienunternehmen für das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, während es im bundesdeutschen Schnitt 80 % sind, und nur 54 % bezeichnen die Unternehmen als Innovationsmotor der Wirtschaft – gegenüber 71 % der Gesamtbevölkerung. Insgesamt genießen Familienunternehmen einen ausgezeichneten Ruf in Deutschland, auch wenn sie in einigen Bereichen seit dem Jahr 2019 Imageverluste hinnehmen müssen. Das sind zentrale Ergebnisse der Studie “Das Image deutscher Familienunternehmen 2021” der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland, für die 1000 Bürger nach ihrer Einschätzung gefragt wurden.

#### 4. Jeder zweite Mittelständler derzeit von Lieferengpässen betroffen

Das Wirtschaftswachstum dürfte in diesem Jahr niedriger ausfallen als noch vor einigen Monaten erwartet. Ein wesentlicher Grund für die schwächeren Wachstumsaussichten in diesem Jahr sind Lieferengpässe bei Rohstoffen und Vorprodukten, die weite Teile der Wirtschaft erfasst haben – auch den deutschen Mittelstand. Gegenwärtig kämpft knapp jedes zweite (48 %) der rund 3,8 Mio. kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland mit den Folgen von Lieferproblemen, wie eine im September durchgeführte Sonderbefragung von KfW Research im Rahmen des KfW Mittelstandspanels zeigt. Besonders stark betroffen ist das mittelständische Verarbeitende Gewerbe – vier von fünf Unternehmen (78 %) beklagen hier Lieferengpässe. Nicht weniger heftig sind die Auswirkungen auf das Baugewerbe, wo sich 78 % der Unternehmen mit Materialknappheit auseinandersetzen müssen. Im Groß- und Einzelhandel ist der Anteil der betroffenen Mittelständler mit 63 % etwas geringer. Und selbst im Dienstleistungssektor, der grundsätzlich weniger stark von Vorleistungen abhängt, sehen sich immer noch rund vier von zehn kleinen und mittleren Unternehmen mit Lieferengpässen konfrontiert. Dass der Mittelstand in der Breite betroffen ist, liegt nicht zuletzt daran, dass derzeit eine Vielzahl von Materialien und Vorprodukten nicht in der nachgefragten Menge zur Verfügung steht. Schwierigkeiten gibt es nicht nur bei Mikroprozessoren, auch einfache Steuerungselemente fehlen, genauso wie Stahl, Aluminium, Kupfer und andere Metalle, Kunststoffe und Verpackungsmaterialien oder auch Holz für die Bau- und Möbelindustrie. Ein wesentlicher Grund ist, dass viele Unternehmen in der Corona-Krise ihre Kapazitäten zurückgefahren haben und nun auf die wieder anspringende Nachfrage nur langsam reagieren können. Andere Ursachen wie Störungen im internationalen Frachtverkehr, die weiter anhaltenden Handelskonflikte oder einzelne Ereignisse wie die Waldbrände in Kalifornien spielen ebenfalls eine Rolle. Eine schnelle Auflösung der Lieferengpässe erwartet der Mittelstand nicht. Nur 5 % der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen gehen von einer Entspannung bis zum Jahresende 2021 aus. Der Großteil rechnet damit, dass die Schwierigkeiten noch ein halbes bis ganzes Jahr andauern. Fast jedes fünfte Unternehmen ist sogar überzeugt, dass sich die Situation frühestens in einem Jahr normalisiert haben wird.

#### 5. Langsamere Globalisierung erfordert Anpassung der Wachstumsstrategien deutscher Unternehmen

Die deutsche Wirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten stark von der Globalisierung profitiert. Entsprechend hoch ist die Bedeutung des Auslandsgeschäfts sowohl für die direkt exportierenden Unternehmen als auch für deren Zulieferer, die häufig aus dem Mittelstand kommen. In der Gesamtbetrachtung hingen im Jahr 2019 rund 28 % aller Arbeitsplätze (rund 12,6 Mio. Erwerbstätige) hierzulande und 31 % der Bruttowertschöpfung (knapp 1000 Mrd. Euro) direkt oder indirekt vom Export ab. Das zeigt eine von KfW Research in Auftrag gegebene und von Prognos durchgeführte Studie zur Zukunft der Globalisierung und den Wachstumsperspektiven deutscher Unternehmen. Wie groß die Bedeutung der Globalisierung für den Wohlstand in Deutschland ist, verdeutlicht der Blick auf deren Einfluss auf das Wirtschaftswachstum seit der Wiedervereinigung: Zwischen 1990 und 2018 wuchs das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Deutschland im Durchschnitt jährlich um rd. 1,4 %. Rund

0,3 Prozentpunkte davon gehen auf die verstärkte wirtschaftliche, soziale und politische Integration Deutschlands in die Weltwirtschaft zurück. Der internationale Handel mit Waren und Dienstleistungen ist dabei ein wesentlicher Aspekt der Globalisierung, vor allem im Verarbeitenden Gewerbe. Im Fahrzeugbau, im Maschinenbau, in der Pharma- und Chemieindustrie aber auch in der Elektronikindustrie werden weit mehr als die Hälfte der Gesamtumsätze im Ausland erzielt. In welchem Umfang die Exportstärke, die in den vergangenen Jahren einer der Erfolgsfaktoren des deutschen Wirtschaftsmodells war, auch künftig ein Treiber des Wachstums sein kann, ist offen. Die Zukunft der Globalisierung und des internationalen Handels scheint unsicher – nicht zuletzt auch, weil die Corona-Krise längerfristige Veränderungen in der Handelspolitik und den Handelsbeziehungen der Unternehmen bewirken kann.

## AUFSÄTZE

### 6. Umsetzungspflichten für Unternehmen aus der EU-Whistleblowing-Richtlinie

In den letzten Jahren ist der Begriff des Whistleblowing immer weiter in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Durch Hinweise von Whistleblowern, bspw. im Zusammenhang mit Wirecard oder den Panama Papers, wurden der Einfluss, die Bedeutung, aber auch die Auswirkungen, welche Whistleblowing mit sich bringen können, deutlich. Whistleblower können einen entscheidenden Beitrag für die Gesellschaft und Unternehmen zur Aufklärung von Compliance-Verstößen und somit zur Aufklärung und Prävention von Vermögens- und Reputationsschäden leisten. Der Schutz von Whistleblowern ist hierbei ein entscheidender Faktor zur Effektivitätssteigerung von Hinweisgebersystemen, insbesondere um eine ausreichende Anzahl an Hinweisen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die EU mit der Richtlinie 2019/1937 den Startschuss zu einem verbesserten Whistleblower-Schutz in den Mitgliedstaaten der EU gegeben. Bis zum 17.12.2021 hat die deutsche Bundesregierung noch Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den Unternehmen unmittelbarer Handlungsbedarf, sich mit dem Hinweisgeberschutz zu befassen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren. Im nachfolgenden Beitrag werden die Anforderungen an ein Hinweisgebersystem mit Blick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie und allgemeine Best Practices vorgestellt.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### ENTSCHEIDUNGEN

#### 1. Nach Brexit – kein Fortbestand der Parteifähigkeit einer britischen Limited

##### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Seit dem Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß Art. 50 EUV durch Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 ist eine britische Limited, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat, nach der sogenannten milden Form der Sitztheorie je nach tatsächlicher Ausgestaltung als GbR, OHG oder – bei nur einer Gesellschafterin – als einzelkaufmännisches Unternehmen zu behandeln.

2. Eine Fortgeltung der Gründungstheorie mit der Konsequenz der fortbestehenden Rechts- und Parteifähigkeit einer britischen Limited trotz tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland wie unter der Geltung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV folgt nicht aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vom 24.12.2020 (ABl. L 444/2020 vom 31.12.2020), weil es keine Vorschriften enthält, die ausdrücklich und unmittelbar die Niederlassungsfreiheit gewähren, sondern sich aus seinem Anhang SERVIN-1 Nr. 10 vielmehr ergibt, dass die Parteien des Abkommens die Niederlassungsfreiheit gerade nicht in Bezug nehmen oder vereinbaren wollten.

OLG München, Urteil vom 5.8.2021 – 29 U 2411/21 Kart

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Nach-Brexit--kein-Fortbestand-der-Parteifaehigkeit-einer-britischen-Limited-42947>

## 2. Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung

### AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht.
- b) Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären.
- c) Ein bestehender Deckungsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer oder eine bereits vorliegende Deckungszusage können den Anscheinsbeweis für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten ausschließen; dies gilt nicht, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos war.

BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Pflicht-des-Rechtsanwalts-zur-Beratung-des-Mandanten-ueber-die-Erfolgsaussichten-einer-beabsichtigten-Rechtsverfolgung-42984>

### VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

## 3. Das Einheitliche Patentgericht kommt

Die Bundesregierung hat am 27.9.2021 die Ratifikationsurkunde für das Protokoll über die vorläufige Anwendung zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht hinterlegt. Dies stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts dar. Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigem Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Dies ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da das Einheitliche Patentgericht über Rechtsverletzungen sowie die Wirksamkeit von Schutztiteln in einem Verfahren entscheiden und damit kostengünstig Rechtssicherheit im gemeinsamen Markt herstellen kann.